

Allgemeine Geschäftsbedingungen Oswald Mähr (Pandas)

I. Allgemeines

- 1.01 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Lieferungen und Leistungen und gelten mit Auftragsannahme durch uns auch für alle späteren Geschäfte als vereinbart.
- 1.02 Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden.

II. Vertragsabschluss/-ende

- 2.01 Der Vertrag kommt erst mit Unterfertigung des Bestellformulars durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer zustande.
- 2.02 Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages Grundlage des Vertrages. An unsere Angebotspreise halten wir uns längstens für einen Zeitraum von 1 Monat bis Auftragserteilung gebunden.
- 2.03 Mündliche Abmachungen und Nebenabreden sowie Vertragsänderungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
- 2.04 Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.05 Mietkaufverträge enden jedenfalls mit dem Tod des Mietkäufers.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.01 Unsere Preise verstehen sich brutto (also inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro. Sie gelten als Festpreise. Eine Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- 3.02 Mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung sind die Kosten für allfällige Prüfungsgebühren, Gebühren für die Endabnahme, usw. nicht im Preis enthalten.
- 3.03 Da unsere Produkte Sonderanfertigungen sind, ist mangels anderslautender Vereinbarung binnen 5 Tagen ab Auftragserteilung eine 50 %ige Anzahlung ohne Abzüge und Skonti zu leisten. Die Restzahlung erfolgt bei Abschluss der Einbauarbeiten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir 10 % Verzugszinsen (bei Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes berechnen wir 4 % Verzugszinsen) und behalten uns vor, ein Inkassobüro oder eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Eintreibung zu beauftragen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom Auftraggeber zu übernehmen.
- 3.04 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber gegen unsere Ansprüche nur dann zu, wenn seine Forderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

IV. Lieferung

- 4.01 Die Montage unserer Produkte erfolgt aufgrund von Detailplänen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist erst mit Vorlage der überprüften und durch uns genehmigten Detailpläne, nicht jedoch vor Eingang der Anzahlung.
- 4.02 Unvorhersehbare, unabwendbare oder andere schwerwiegende Ereignisse bei uns, bei einem Vorlieferanten oder bei einem Subunternehmer, wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Energie- und Materialmangel, personelle Ausfälle, behördliche Anordnungen oder Eingriffe, Naturereignisse, fehlende Transportmittel etc. die zu Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen oder gar zur Unmöglichkeit der Leistung führen und von uns nicht zu vertreten sind, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und berechtigen im Falle der Unmöglichkeit beide Seiten zum Vertragsrücktritt.
- 4.03 Gerät der Auftraggeber nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V. Gewährleistung/Schadenersatz

- 5.01 Es gilt die gesetzliche Gewährleistung, darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel oder Schäden natürlicher Abnutzung, mangelhafter Montage durch Dritte oder unsachgemäßer Handhabung.
- 5.02 Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt gegenüber Konsumenten nicht bei Personenschäden.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 6.01 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

VII. Pflichten des Werkbestellers

- 7.01 Der Werkbesteller ist verpflichtet vor der Montage durch uns die notwendigen Anschlüsse für elektrische Energie und eventuelle erforderliche Anpassungen und Maßnahmen im Umfeld auf seine Kosten herzustellen. Der Werkbesteller hat – mangels gesonderter Vereinbarung - auch für allfällige behördliche Genehmigungen zu sorgen.
- 7.02 Der Werkbesteller bestätigt, dass er geistig und körperlich in der Lage ist, die bestellten Geräte zu bedienen und zu führen.
- 7.03 Der Werkbesteller wird allenfalls notwendige Versicherungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Lenken von Elektromobilen notwendige Versicherungen abschließen.
- 7.04 Der Werkbesteller/Käufer oder eine von ihm namhaft gemachte Person erhält von uns vor Inbetriebnahme eine Einschulung in der Gerätebedienung. Die Bedienung der Geräte darf ausdrücklich nur durch eingeschulte Personen erfolgen.

VIII. Bestimmungen Miete und Mietkauf.

- 8.01 Der Ein- und Ausbau, die Montage und Lieferung erfolgen auf Kosten des Mieters/Mietkäufers.
- 8.02 Gemietete Geräte sind nach Ablauf der Mietvertragsdauer gereinigt und im übernommenen Zustand – unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung - zurückzustellen.
- 8.03 Der Mieter/Mietkäufer haftet für Beschädigungen am Mietobjekt, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen.
- 8.04 Bei Mietkauf geht das Produkt erst nach Ablauf der Mietdauer (nur unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung des Mietkaufpreises) in das Eigentum des Mietkäufers über.

IX. Rücktritt

- 9.01 Ein Rücktritt durch den Werkbesteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ist nach Produktionsbeginn ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.02 Ein Rücktritt durch den Werkbesteller bzw. dessen Rechtsnachfolger ist vor Produktionsbeginn nur dann möglich, wenn in der Person des Benützers schwer wiegende Umstände (Krankheit, Tod,...) eingetreten sind, die diesem die Benützung des Werkes unmöglich machen. In diesem Fall ist eine Aufwandentschädigung von 30 % des Kaufpreises zur Zahlung fällig,
- 9.03 Bei Bestellung von Transportschienen ohne Treppenlift ist ein Rücktrittsrecht jedenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

X. Rücktrittsrecht des Verbrauchers gemäß § 11 FAGG

- 10.01 Der Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, kann von einem außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossenen Vertrag oder von einem Fernabsatzvertrag – so keine gesetzliche Ausnahmeregelung greift – innerhalb von vierzehn Tagen zurücktreten.
- 10.02 Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat. Im Falle eines

Vertrages über mehrere Waren, die in einer einheitlichen Bestellung bestellt oder getrennt geliefert werden, ab dem Tag, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat. Es genügt, wenn der Kunde die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet hat.

- 10.03 Die Rücktrittserklärung kann mittels Muster-Widerrufsformular, abrufbar auf www.pandas-treppenlifte.com, auch elektronisch erfolgen.
- 10.04 Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind (§ 18 Abs 1 FAGG).
- 10.05 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
- 10.05.01 der Unternehmer die vom Kunden geleisteten Zahlungen einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat) zu erstatten und den vom Kunden auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen sowie
- 10.05.02 der Kunde die empfangene Ware zurückzustellen und dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Ware, zu zahlen.
- 10.05.03 Der Kunde hat die unmittelbaren Kosten der Rücksendung selbst zu tragen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.01 Gerichtsstand ist Feldkirch. Gegenüber Verbrauchern gilt § 14 Abs 1 KSchG: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die bereits entstanden sind.
- 11.02 Es gelten die Gesetze der Republik Österreich unter Ausschluss ausländischer Rechte und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechtes. Die österreichische Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.

XII. Salvatorische Klausel

- 12.01 Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrundeliegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.